

Christoph Freudenthaler

Von: Freudenthaler <christoph.freudenthaler@24speed.at>
Gesendet: Donnerstag, 30. Oktober 2014 13:39
An: com> Moringer Wolfgang <wolfgang.moringer@haslinger-nagele.com>
Cc: Christoph Freudenthaler
Betreff: Fwd: "Papa Gruber"

Mit herzlichen Grüßen
Christoph Freudenthaler

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: "Dr. Reinhard Moos" <reinhard.moos@liwest.at>
Datum: 29. Oktober 2014 12:25:16 MEZ
An: wolfgang.moringer@haslinger-nagele.com
Kopie: christoph.freudenthaler@24speed.at, office@wagnerverlag.at
Betreff: "Papa Gruber"

Lieber Herr Doktor Moringer!

Besten Dank für Ihre Nachricht mit der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien. Ich stehe jederzeit zu einem Treffen bei Ihnen, zusammen mit den beiden anderen Herren, zur Verfügung, um unsere weitere Stellungnahme zu besprechen. Da ich Pensionist bin, bin ich zeitlich ungebunden und erwarte einen Terminvorschlag von Ihnen.

Bezüglich des Inhalts sollten wir nochmals besonders auf die Verhältnismäßigkeitsklausel abstellen, deren analoge Heranziehung die StA an sich nicht ausschließt, sondern ins Ermessen des Gerichts stellt, was schon sehr wertvoll ist. Wir sollten nochmals betonen, dass die Einweisung Grubers ins KZ im Anschluss an die Verurteilung sowohl zu politischen Delikten als auch Sexualdelikten erfolgte, dafür aber zweifellos das politische Element überwog und auch zu seiner Ermordung führte. Die Verurteilung wegen der Sexualdelikte wiegt neben dieser staatlichen Reaktion auf die politische Verurteilung unverhältnismäßig geringer. Es kommt auf eine Wertung der Gesamtumstände an. Auf die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung bei der Abwägung macht auch der Erlass des BMJ vom 19. 11.2009 zum Aufhebungsgesetz aufmerksam (Anm zu § 2 des Gesetzes). Es soll auf die "gesellschaftlichen Rahmenbedingen", unter denen die Tat begangen wurde, Augenmerk gelegt werden. Zu diesen zählt aber nicht nur der Begehungszeitpunkt der Tat, sondern auch die staatliche Reaktion auf die Tat einschließlich der KZ-Haft. Die Sexualdelikte waren gewiss von untergeordneter Bedeutung. Abzuwägen ist bei einer Gesamtbetrachtung schließlich die Tötung mit der Strafhaft. Die StA stellt aber nur auf die Verurteilung ab und wird damit dem Verurteilten nicht gerecht.

Die Benutzung des energischen Wortes "keinesfalls" in der Stellungnahme der StA, mit dem er die untergeordnete Bedeutung der Sexualdelikte ablehnt, lässt schon erkennen, dass es an einer sachlichen Begründung mangelt. Damit widerlegt die StA auch nicht die Stellungnahme des Versöhnungsbeirats, der (dort S. 3 oben) die untergeordnete Bedeutung der Verurteilung wegen der Sexualdelikte neben den politischen Delikten bejaht. Schon das Urteil selbst lasse den "wesentlichen Einfluss" der politischen Delikte auf das Strafausmaß

für die Sexualdelikte erkennen. Indem die StA genau das ausdrücklich zugesteht, kann sie nicht behaupten, dass die politische Beurteilung nicht wesentlich, sondern nur nachrangig war.

Ich glaube, dass wir mit der Behauptung, dass das Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahren Ausdruck nationalsozialistischen Unrechts waren, weniger weit kommen. Man kann das aber in die besagten Gesamtumstände zusätzlich einfließen lassen.

Mit besten Grüßen

Ihr Reinhard Moos